

VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ
Zwickauer Str.56 | 09112 Chemnitz

Ihr Ansprechpartner
Herr Mark Artus

Durchwahl
Telefon +49 371 453-7338
Telefax +49 371 453-7309

Presse-P@
vgc.justiz.sachsen.de*

Chemnitz,
04. September 2018

Medieninformation

Eilantrag gegen die Entscheidung der Stadt Chemnitz zum Verbot einer Gegenveranstaltung zu "Wir sind mehr" hat keinen Erfolg

Mit Datum vom 03.09.2018 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die sofortige Vollziehung des Bescheides der Stadt Chemnitz vom 03.09.2018 zum Verbot einer Gegenkundgebung zur Veranstaltung "Wir sind mehr" am 03.09.2018 in Chemnitz abgelehnt.

Die am gestrigen Tage durchgeführte Veranstaltung mit dem Titel "Wir sind mehr" wurde mit etwa 50.000 erwarteten Teilnehmern bereits am 27.08.2018 bei der Stadt Chemnitz für den 03.09.2018 in der Zeit von 12:00 bis 24:00 Uhr angemeldet. Am Freitag den 31.08.2018 wurde bei der Stadt Chemnitz ebenfalls für den 03.09.2018 für den Zeitraum 16:00 bis 22:00 Uhr eine Gegenkundgebung unter dem Motto "Gegen antideutsche Kommerzhetze" mit 50 erwarteten Teilnehmern angemeldet. Die Gegenkundgebung sollte jedenfalls auf Teilen der bereits für die Veranstaltung "Wir sind mehr" vorgesehenen Veranstaltungsfläche durchgeführt werden.

Mit Bescheid vom Montag den 03.09.2018 hat die Stadt Chemnitz die Durchführung der für den 03.09.2018 angemeldeten Gegenkundgebung verboten und die sofortige Vollziehung des Verbotes angeordnet.

Gegen diese Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 03.09.2018 richtete sich der am 03.09.2018 per Fax um 15:38 Uhr bei Gericht eingegangene Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Die zu dem An-

Hausanschrift:
Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Str.56
09112 Chemnitz

Briefpost über Deutsche Post
PF 639, 09006 Chemnitz

www.justiz.sachsen.de/vgc

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.30 - 15.00 Uhr
Fr. 13.30 - 14.00 Uhr

Verkehrsverbindung:
Straßenbahn:
Linie 1 Hst. Reichsstr
Bus: Linie 31 Hst. M.-Brandt-Str.
DB AG: Bhf. Chemnitz-Mitte

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

trag gehörenden Anlagen wurden einschließlich des angegriffenen Bescheides der Stadt Chemnitz um 15:50 Uhr per Fax bei Gericht eingereicht. Der Antragsteller begehrte die aufschiebende Wirkung seines Widerspruches vom 03.09.2018 gegen den Bescheid der Stadt Chemnitz vom 03.09.2018 wiederherzustellen. Dieses hätte aus rechtlicher Sicht zur Folge gehabt, dass die Gegenkundgebung wie angemeldet hätte durchgeführt werden können.

Nachdem das Verwaltungsgericht der Stadt Chemnitz die Gelegenheit gegebenen hatte, bis 17:00 Uhr zu dem Antrag Stellung zu nehmen, wurde der Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz mit Beschluss des Gerichts vom 03.09.2018 abgelehnt.

Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO von der zuständigen Kammer wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit vorzunehmende Interessenabwägung hat ergeben, dass vorliegend das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Versammlungsverbots das Interesse des Antragstellers, von der sofort vollziehbaren Verbotsverfügung verschont zu bleiben, überwiegt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung durch den Antragsteller lag bereits die zuvor eingegangene Anmeldung einer für den 03.09.2018 vorgesehenen Veranstaltung mit dem Titel "Wir sind mehr" und etwa 50.000 erwarteten Teilnehmern vor. Vor diesem Hintergrund kam die Antragsgegnerin zu der Einschätzung, dass aufgrund der stadtweit eingerichteten Sonderparkplätze und des damit verbundenen Shuttle-Verkehrs sowie aufgrund des allgemein gedrängteren Verkehrsaufkommens keine ausreichenden öffentlichen Veran-

staltungsflächen für die Gewährleistung der Durchführung einer Versammlung zur Verfügung stünden.

Zu berücksichtigen war im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung, dass es sich auch bei der Veranstaltung "Wir sind mehr", in deren Mittelpunkt kostenfreie Auftritte verschiedener Bands und Künstler standen, um eine dem Schutzbereich des Art. 8 GG unterfallende Versammlung handelte. Denn Anlass der Veranstaltung war der gewaltsame Tod eines jungen Mannes in Chemnitz vom 26.08.2018, in dessen Folge es in Chemnitz zu Ausschreitungen, u.a. zwischen linken und rechten Gruppierungen gekommen war. Das Konzert sollte ein Zeichen gegen die Stigmatisierung der Chemnitzer Bevölkerung als dem rechten Spektrum zugehörig setzen. Hierbei handelte es sich zweifelsohne ebenfalls um ein politisches Statement. In diesem Zusammenhang hatten sich die Künstler zu kostenfreien Auftritten bereit erklärt. Nach dem Gesamtgepräge der Veranstaltung stand nach Auffassung der zuständigen Kammer die Meinungskundgabe eindeutig im Vordergrund.

Die Veranstaltung mit dem Titel "Wir sind mehr" wurde bereits am 27.08.2018 angemeldet und damit vor der Versammlung des Antragstellers. Sie hatte folglich unter dem Prioritäts Gesichtspunkt Vorrang. Beide Veranstaltungen standen sich dabei wegen der Einordnung der Veranstaltung "Wir sind mehr" ebenfalls als Versammlung auf Augenhöhe gegenüber, ohne dass der Versammlung des Antragstellers wegen der beabsichtigten politischen Meinungskundgabe unter dem Blickwinkel des Art. 8 GG der Vorzug zu geben gewesen wäre.

Damit war der vom Antragsteller für seine Versammlung geplante Kundgebungsort bereits besetzt. Eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin konnte angesichts der laufenden Veranstaltung "Wir sind mehr" faktisch nicht zur Verwirklichung des Grundrechts aus Art. 8 GG beitragen. Hierzu hätte es gesonderter Anordnungen gegenüber dem Anmelder der anderen Versammlung bedurft, welche nicht Gegenstand des Verfahrens waren.

— Etwaige Ausweichflächen innerhalb des Stadtgebietes hatte weder der Antragsteller vorgetragen noch sind solche – auch nach nochmaliger Nachfrage bei der Antragsgegnerin – ersichtlich. Zwar ließ der Antragsteller in seiner Antragsbegründung vortragen, dass z.B. eine Verlagerung des Kundgebungsortes außerhalb des angesichts der Nutzungskonflikte gefährdeten Innenstadtbereichs in Betracht gekommen wäre. Andererseits beruft er sich nur wenige Sätze weiter auf sein Recht, in Hör- und Sichtweite zur Veranstaltung "Wir sind mehr" protestieren zu dürfen. Beides ist nicht miteinander vereinbar. Die Antragsgegnerin teilte auf Nachfrage der Kammer ergänzend mit, es könne kein Parkplatz als Ausweichort zur Verfügung gestellt werden, da diese als Park & Ride-Plätze und für das Abstellen der Busse genutzt würden. Über den Goetheplatz fahre die Straßenbahn und auch der Bahnhofsvorplatz sei nicht geeignet, da eine Vielzahl von Veranstaltungsteilnehmern mit dem Zug anreise. Die Polizei habe Alternativstandorte dergestalt geprüft, dass in die Prüfung einbezogen wurden Parkflächen für die Durchführung der Veranstaltung selbst, Flächen in unmittelbaren Schnittachse zur Versammlung sowie Flächen im Bereich der B 169, die aber wegen Baumaßnahmen nicht nutzbar gewesen seien. Die Parkflächen seien allesamt durch den Anreiseverkehr zum Konzert belegt. Die Flächen in der Schnittachse dienten der Umsetzung des Shuttle- und Transportkonzepts und stünden folglich auch nicht zur Verfügung. Zudem erwarte die Polizei für die Versammlung des Antragstellers statt der angemeldeten 50 Teilnehmer ca. 1.000 Teilnehmer. Für eine solche Teilnehmerzahl sei im Stadtgebiet aber keine ausreichende Fläche vorhanden.

— Die Kammer konnte diese, an Sachgründen orientierten Erwägungen aufgrund der Kürze der Zeit nicht widerlegen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

(Verwaltungsgericht Chemnitz, Beschluss vom 03.09.2018 – 2 L 517/18 –)

Mark Artus

- Pressesprecher -